

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 9.

Mittwoch den 2. April

1879.

Die Heimzahlung bezw. Konvertirung der 5%igen badischen Eisenbahnanlehen der Jahre 1870 und 1871 im Gesamtbetrag von 21,000,000 Gulden betr.

Nr. 6471. Den katholischen Stiftungs-Commissionen wird eröffnet:

Durch Gesetz vom 30. Januar l. J. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III — ist die Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt worden, obige Anlehen durch Verkauf bezw. tauschweise Hingabe niedriger verzinslicher Partialobligationen zu tilgen.

Demzufolge hat gedachte Kasse laut Bekanntmachung vom 12. l. M. — Staats-Anzeiger Nr. 10 Seite 69/70 — die Obligationen gedachter Anlehen auf 1. März 1880 zur Heimzahlung gekündigt, den Inhabern derselben indessen gestattet, solche gegen 4%ige badische Eisenbahnobligationen umzutauschen.

Indem wir bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Umtausch geschehen kann, auf den Inhalt dieser Bekanntmachung, welche hier unten zum Abdruck gebracht ist, hinweisen, bemerken wir auf verschiedene bei uns eingelaufenen Anfragen, daß zu dem Umtausche der im Besitze katholisch-kirchlicher Orts- und Distriktsstiftungen befindlichen 5%igen badischen Staatsobligationen in 4%ige eine besondere diesseitige Ermächtigung nicht erforderlich ist, und daß es sich in allen denjenigen Fällen, wo es an Gelegenheit zu einer anderweiten vortheilhafteren Anlage der betreffenden Capitalien gebricht, empfehlen wird, von der Gestattung des Umtausches Gebrauch zu machen, demgemäß die 5%igen Obligationen nebst den beiden restlichen, auf 1. September l. J. und 1. März k. J. fälligen Coupons und den Talons sowie mit der von den Stiftungs-Commissionen unter Beidrückung des Dienstfieglers auszufertigenden Erklärung wegen der Einschreibung der neuen 4%igen Obligationen **spätestens bis zum 16. April l. J.** bei der nächstgelegenen Großh. Bezirksfinanzkasse (Domänenverwaltung, Ober-Einnahmerei, Hauptsteueramt) einzureichen und zum Umtausch anzumelden.

Karlsruhe, den 28. März 1879.

Katholischer Oberstiftungsrath:

Winnefeld.

Bühler.

Bekanntmachung.

Die Heimzahlung beziehungsweise Konvertirung der fünfprocentigen Badischen Eisenbahnanlehen der Jahre 1870 und 1871 im Gesamtbetrag von 21,000,000 Gulden betreffend.

Zufolge hoher Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 12. d. M., Nr. 1353, und unter Bezugnahme auf § 3 der betreffenden Anlebensbestimmungen werden andurch die Obligationen obengenannter Eisenbahnanlehen zur Heimzahlung auf 1. März 1880 gekündigt, von wo ab deren Verzinsung aufhört.

Den Inhabern dieser Obligationen wird indeß gestattet, solche gegen vierprocentige Badische Eisenbahn-Obligationen, welche auf Grund Art. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 und des Gesetzes vom 30. Januar 1879 in Stücken von 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark zur Ausgabe gelangen, umzutauschen. Dieselben werden vom 1. März 1879 ab alljährlich verzinst und — frühere Tilgung vorbehalten — längstens in 50 Jahren, vom 1. September 1879 ab gerechnet, unter Verwendung von jährlich mindestens 0,655 Procent des Anlebensbetrages sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen im Wege der Ausloosung wieder heimbezahlt werden.

Der Umtausch wird unter folgenden Bedingungen vollzogen:

1. Die Anmeldung hat in der Zeit vom 20. März bis einschließlich 16. April l. J. bei der unterfertigten Eisenbahnschuldentilgungskasse oder einer Großherzoglichen Bezirksfinanzkasse oder bei einem der Bankhäuser:

M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., Direction der Discontogesellschaft in Berlin, W. H. Ladenburg und Söhne und Rheinische Creditbank in Mannheim unter gleichzeitiger Einreichung der umzutauschenden 5^o/oigen Obligationen sammt den beiden restlichen Coupons nebst Talons zu geschehen.

2. Die auf Namen eingeschriebenen 5^o/oigen Obligationen sind, sofern die einzutauschenden 4^o/oigen Obligationen nicht auf den gleichen Namen eingeschrieben werden sollen, worüber Erklärung abzugeben wäre, mit beglaubigten Freischreibungsgeſuchen zu belegen.
3. Den Inhabern der 5^o/oigen Obligationen werden die 4^o/oigen Obligationen beim Umtausch zu 95¹/₂^o aufgerechnet und der Zinsenausfall für die Zeit vom 1. März 1879 bis dahin 1880 mit 1 Procent vergütet. Die hiernach sich berechnenden Vergütungen werden sofort bei der Anmeldung baar oder abrechnungsweise geleistet.
4. Die Tauschenden erhalten hiernach für einen Betrag von je 700 fl. 5^o/oige Obligationen 1200 Mark in 4^o/oigen Obligationen nebst 54 Mark Konvertirungsprämie und 12 Mark für Zinsenausfall, zusammen 66 M. Bei einer Anmeldung von weniger als 700 fl. oder bei dem Restbetrage einer Anmeldung, welcher nach Abrechnung der durch 700 theilbaren Guldenſumme verbleibt, findet dagegen der Umtausch nur gegen sofortige baare Aufzahlung statt. Dieselbe berechnet sich nach Maßgabe Ziffer 3 bei Umtausch einer 5^o/oigen Obligation über 100 fl. gegen eine 4^o/oige über 200 Mark folgendermaßen:

200 Mark 4 ^o /oige Obligationen stellen sich zu 95 ¹ / ₂ ^o auf		Mk. 191 —.
zuzüglich 4 ^o Stückzinsen aus 200 Mk. weniger 171 Mk. 43. = 28 Mk. 57 für 1. März bis 16. April 1879 = 45 Tage mit		Mk. 0 14.
	zusammen auf	Mk. 191 14.
Die Ausgleichung erfolgt durch Auslieferung von 100 fl. 5 ^o /o Obligation		Mk. 171 43.
durch Anrechnung von 1 ^o /o Zinsenausfall mit		Mk. 1 71.
und durch baare Aufzahlung von		Mk. 18 —.
	zusammen auf	Mk. 191 14.

Nach gleicher Berechnung sind baar aufzuzahlen:

auf 200 fl. zur Erwerbung von 400 Mark in 4 ^o /oigen Obligationen		Mk. 36 —.
" 300 " " " " 600 " " " "		Mk. 54 —.
" 400 " " " " 800 " " " "		Mk. 72 —.
" 500 " " " " 1000 " " " "		Mk. 90 —.
" 600 " " " " 1100 " " " "		Mk. 12 —.

5. Die Tauschenden erhalten bei Abgabe ihrer 5^o/oigen Obligationen und nach Ordnung der von einer oder der andern Seite zu leistenden Vergütungen von den Anmeldestellen Gutscheine, gegen welche die definitiven Schuldtitel nach Erscheinen erhoben werden können.

Die Stückelung der auszufolgenden 4^o/oigen Obligationen bleibt den Anmeldestellen vorbehalten. Anmeldeformulare sind von den genannten Anmeldestellen zu beziehen.

Karlsruhe, den 12. März 1879.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse. H e l m.